

Förderrichtlinie Kultur

Die städtische Kulturförderung orientiert sich an einer kulturellen Gesamtbetrachtung, die das historische gewachsene Kulturprofil der Stadt im Blickfeld hat genauso wie Szenarien der Entwicklung. Sie soll dazu beitragen, die kulturelle Vielfalt zu wahren und neue Impulse für das St. Pöltner Kulturleben zu ermöglichen. Im Fokus stehen die Ausgewogenheit von Breiten- und Spitzenförderung, die künstlerische Vielfalt und Gestaltungsfreiheit, das Gebot der Gleichbehandlung sowie gegebenenfalls kulturpolitisch gesetzte Schwerpunktthemen. Die Förderrichtlinien sollen Transparenz und damit Demokratie und Chancengleichheit gewährleisten.

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Bei der Vergabe von Kulturförderungen durch die Stadt St. Pölten ist nachstehende Richtlinie anzuwenden.
- 2) Eine Förderung darf grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn diese nicht gegen geltende nationale Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse oder gegen geltendes Recht der Europäischen Union verstößt.
- 3) Die Gewährung der Förderung erfolgt als De-Minimis-Beihilfe im Sinne der EU-Verordnung Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission, ABI 2013 L352/1. Daher ist die Grenze für alle im Rahmen von De-Minimis gewährten Förderungen von € 200.000.- in drei Steuerjahren einzuhalten. Fördernehmer, die diese Grenze überschreiten könnten, haben im Zuge des Ansuchens ein entsprechendes Formblatt auszufüllen.
- 4) Die Zuständigkeit der Förderung ergibt sich aus dem STROG
- 5) Die Zuwendung kann insbesondere erfolgen:
in Form einer Geldleistung, einer Sachleistung (z.B. unentgeltliche Beistellung von Material, Maschinen, Geräten, Liegenschaften oder Veranstaltungsräumen), der Erbringung einer Dienstleistung oder der Beistellung von Personal.
- 6) Vom Geltungsbereich dieser Richtlinien ausgenommen sind
 1. Förderungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften;

2. Förderungsmaßnahmen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, welche vor Geltungsbeginn dieser Richtlinien eingegangen wurden;
3. Zuwendungen aus humanitären Gründen, z.B. an Opfer von Kriegshandlungen, politischer Verfolgung oder von Elementarereignissen;
4. Spenden aus Verfügungsmitteln, Stipendien, Preisverleihungen, Zahlungsnachlässe und Ermäßigungen;
5. Förderungsmaßnahmen, für welche Sonderrichtlinien des Gemeinderates bestehen.
6. Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von diesen Richtlinien oder von einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinien beschließen.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

Förderungen sind öffentliche Mittel, die die künstlerische Produktion und die kulturelle Vermittlungsarbeit unterstützen sollen, wo sie noch nicht "marktfähig" - d.h. nicht hinreichend kommerziell verwertbar sind.

Da die tatsächlich vorhandenen Fördermittel stets einer überproportional hohen Nachfrage und Förderbedürfnis von Seiten der Produzenten und Kulturschaffenden gegenüber stehen, muss eine verantwortungsbewusste und seriöse Förderpraxis der öffentlichen Hand ihre Entscheidungen auf der Basis eines nachvollziehbaren und rational begründbaren Kriterienkatalogs treffen. Jedes Förderansuchen wird unter folgenden Gesichtspunkten geprüft:

- **St. Pölten-Bezug**

Der St. Pölten-Bezug ist dann gegeben, wenn die Künstlerin oder der Künstler seinen/ihren Hauptwohnsitz in St. Pölten hat oder St. Pölten als dauerhafte Stätte seiner/ihrer kreativen Arbeit und künstlerischen Produktion oder Präsentation gewählt hat.

Der St. Pölten-Bezug ist darüber hinaus aus einem nachweislich kontinuierlichen Engagement in einer St. Pöltner Kultureinrichtung, Künstler*innenvereinigung oder

Kulturinitiative ableitbar, die maßgeblich zur nachhaltigen Weiterentwicklung von Kunst und Kultur der Stadt im Sinne der Kulturstrategie St. Pölten 2030 beizutragen imstande ist.

Förderungswürdig sind ebenso kulturelle Einrichtungen und Institutionen, die in St. Pölten ihren Sitz haben und von hier aus für die Stadt, die Region oder das Land NÖ tätig sind.

- **Projekte mit St. Pölten-Bezug**

Sollte ein Projekt von nicht St. Pöltner Kunst- und Kulturschaffenden von besonderer Relevanz für die Stadt sein, so besteht auch hier die Möglichkeit einer Förderung

- **Innovation und Vermittlungsorientierung:**

In der Kunst sind damit gestalterische und inhaltliche Aspekte ästhetischer Arbeit angesprochen: Avanciertheit der gestalterischen Mittel, Radikalität der Konzeption, unkonventionelle Realisierung und Inszenierung von Projekten, Diskursorientierung und Auseinandersetzung mit sozialen Prozessen und Gegebenheiten, beispielgebende Wirkung, transmediale Projekte, ästhetisches und inhaltliches Innovationspotential von überregionaler Bedeutung.

Im Kulturbereich steht die **Qualität einer fundierten und nach Zielgruppen ausgerichteten Vermittlungsarbeit im Vordergrund.**

Initiativen, die kulturelle Bildungsmaßnahmen als integralen Bestandteil ihrer Aktivitäten miteinplanen, werden bevorzugt unterstützt.

- Kontinuität künstlerischer Arbeit / kulturellen Engagements auf hohem qualitativen Niveau
- Förderung von Cross-Over-Projekten
- Die Förderung von unkonventionellen Realisierungen und Inszenierungen von Projekten sowie die Diskussion und Auseinandersetzung mit sozialen Prozessen und Gegebenheiten sollen besondere Berücksichtigung erfahren.
- Stärkung und Etablierung bis dato unterrepräsentierter Sparten wie Film, Neue Medien und angewandte Kunst
- Schwerpunktsetzung im Bereich „Kunst im öffentlichen Raum“

- Schwerpunktsetzung in den Bereichen Geschichte, Zeitgeschichte und Erinnerungskultur
- Professionalität und Wirtschaftlichkeit:
Beurteilt wird hier die (fachliche, gestalterische) Qualifikation der an einem Projekt Beteiligten (Referenzen, Kritiken, Rezensionen), die Eigenständigkeit künstlerischer Arbeit, die konsequente Ausformulierung von Ideen, Themen und Wahrnehmungen, die Seriosität und Schlüssigkeit des eingereichten Projekts, die Transparenz der finanziellen und projektbezogenen Rahmenbedingungen.
- Das Vorhaben hat auf Chancengleichheit von Frauen und Männern ausgerichtet zu sein (Gender-Mainstreaming) und darf diesem Grundsatz jedenfalls nicht entgegenwirken.
- Das Vorhaben hat Diskriminierung aufgrund rassistischer oder ethnischer Herkunft, aufgrund der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder aufgrund der sexuellen Orientierung auszuschließen.
- Das Vorhaben widerspricht nicht den Zielen eines nachhaltigen Klimaschutzes und orientiert sich an einer klimafreundlichen, umweltschonenden und nachhaltigen ökologischen Umsetzung, wie dies in der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung angeregt wird.
- Die Stadt fördert darüber hinaus als unverzichtbaren Bestandteil des kulturellen Lebens auch die Kreativität von NichtprofessionalistInnen, von Initiativen aus dem schulischen Bereich und von Hobby-KünstlerInnen. Ihre Aktivitäten werden nicht im Sinn der Kunstförderung, sondern in Form von Vereinsförderungen anerkannt und unterstützt.
- Notwendigkeit; Angemessenheit und Subsidiarität: Eine Förderung darf nur erfolgen, wenn das Vorhaben (Projekt) ohne die Unterstützung nicht oder nicht zur Gänze in Angriff genommen oder durchgeführt werden kann und durch die Förderung finanziell gesichert ist. Entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit müssen die Personen, die eine Förderung erhalten, selbst einen Beitrag leisten. Die Höhe der Förderung wird in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten ermittelt. Sie kann grundsätzlich jedoch nur „ergänzend“ (=subsidiär) zu den jeweiligen Projektgesamtkosten sein: es ist daher nicht möglich, ein Projekt ausschließlich bzw. überwiegend aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren.

- Die Gewährung einer Förderung ist ausgeschlossen, wenn
 1. kommerzielle, gewinnbringende Projekte betroffen sind;
 2. über das Vermögen des Förderungswerbers einmal ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde oder an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder den fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers (bzw. Organen bei juristischen Personen) berechtigte Zweifel bestehen;
 3. die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung einer Förderung maßgeblichen Verhältnisse notwendig sind, verweigert wird oder wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden;
 4. der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann.

§ 3 Höhe der Förderung

- 1) Die Förderung darf nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährt werden.
- 2) Die Höhe der Förderung ist nach dem Grad der Förderungswürdigkeit gemäß § 2 Abs. 1 und 2 sowie den zur Verfügung stehenden Budgetmitteln bzw. Sach- oder Personalressourcen (bei Sach- oder Dienstleistungen) zu bemessen.
- 3) Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Förderungswerber*innen im Rahmen des angesuchten Vorhabens durch die gleichzeitige Förderung von Dach- oder Unterorganisationen oder andere Konstruktionen nicht mehrfach subventioniert werden. Bei Förderungen, die eine Mehrfachförderung bewirken, sind daher bisher gewährte Förderungen für die Bemessung der Höhe zu berücksichtigen.

§ 4 Förderungsansuchen

- 1) Eine Förderung darf nur über schriftliches Ansuchen gewährt werden. Der Förderungswerber hat darin die für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit wesentlichen Angaben zu machen, insbesondere

1. wofür die beantragte Förderung verwendet werden soll;
2. wie das gesamte Vorhaben finanziert werden soll (Finanzierungsplan) einschließlich ob und von welchem Förderungsgeber und in welcher Höhe er sonst noch Förderungsmittel erhalten oder beantragt hat oder zu beantragen beabsichtigt.

- 2) Der Förderungswerber stimmt ausdrücklich zu, dass die Stadt St. Pölten den Namen bzw. die Bezeichnung der juristischen Person, den Förderungszweck, die Art und Höhe der Förderung und die Gesamtinvestitionssumme, sofern diese ein Kriterium für die Höhe der Förderung ist, im Internet und in Berichten zum Zwecke der Offenlegung der Verwendung von öffentlichen Geldern veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt.

Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die Stadt St. Pölten widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass seine zur Förderungsfeststellung bekanntgegebenen Daten im Aktenverwaltungssystem der Stadt St. Pölten zum Zweck der Förderungsbearbeitung und Verwaltung (Vertragserfüllung) verarbeitet werden, von den Stadtorganen in öffentlicher Sitzung behandelt werden und dass auf Grund geltender Rechtsvorschriften für Kontrollzwecke eine Datenweitergabe an den Stadtrechnungshof, andere Stadt-, Landes- und Bundesstellen und die Europäische Union erforderlich werden kann.

- 3) Der Förderungswerber ist verpflichtet, über Aufforderung alle weiteren zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn erforderlich, im Original vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse notwendigen Auskünfte zu erteilen. Wenn es die Stadt zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit für zweckmäßig erachtet, ist sie berechtigt, die Gebarung des Förderungswerbers auch mittels Einschau an Ort und Stelle durch geeignete Organe oder Magistratsbedienstete oder dritte Personen (z.B. Wirtschaftsprüfer) zu überprüfen.
- 4) Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen und inhaltlicher Prüfung sowie nach Befassung etwaiger Sachverständigenkommissionen treffen die zuständigen Organe der Stadt St. Pölten die Entscheidung über die Genehmigung des Ansuchens. Im Falle einer positiven Entscheidung erhält der/die Förderungswerber/in eine Mitteilung über die maximale Höhe der möglichen Förderung und allen etwaigen mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen. Im Falle einer Ablehnung des Förderungsansuchens wird der/die Förderungswerber/in über diese Entscheidung informiert.
- 5) Alle mit der Durchführung des Förderungsansuchens verbundenen Kosten, wie Gebühren, Abgaben usw. hat der/die Förderungswerber/in selbst zu tragen.
- 6) Auf die Gewährung einer Förderung durch die Stadt St. Pölten besteht kein Rechtsanspruch.

§5 Auszahlung des Förderbetrags

- 1) Für die Auszahlung von Förderungen sind erforderlichenfalls Originalrechnungen vorzulegen. Diese sind von der Stadt mit einem Entwertungsvermerk zu versehen, aus dem die Höhe der Förderung durch die Stadt ersichtlich ist.

- 2) Eigene Forderungen der Stadt bzw. von Einrichtungen im Nahverhältnis der Stadt gegen den Förderungsempfänger können jederzeit mit der Förderung gegenverrechnet werden.

§ 6 Verwendung der Förderungen

- 1) Der Förderungsempfänger hat die erhaltene Förderung widmungsgemäß nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie den entsprechend erteilten Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu verwenden.
- 2) Die um Förderung ansuchende Person trägt Verantwortung für die Richtigkeit der gegenüber der zuständigen Abteilung getätigten Angaben und verpflichtet sich zur Durchführung des Projekts, zur Einhaltung der geschätzten Kosten und zur widmungsgemäßen Verwendung der Förderung. Über die Verwendung der Förderung ist ein Nachweis zu erbringen
- 3) Der Förderungsempfänger hat der zuständigen Dienststelle des Magistrates die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages (Einnahmen-Ausgabenabrechnung) nachzuweisen. Er hat über Aufforderung alle weiteren zur Beurteilung der zweckrichtigen Verwendung der Fördermittel notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn erforderlich, im Original vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Stadt St. Pölten ist berechtigt, die Gebarung des Förderungsempfängers auch mittels Einschau an Ort und Stelle durch eigene Organe oder durch beauftragte dritte Personen, z. B. Wirtschaftsprüfer, zu überprüfen, wenn sie dies zur Beurteilung der zweckrichtigen Verwendung für notwendig erachtet.
- 4) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich durch das Anbringen des ihm zur Verfügung gestellten Logos der Stadt St. Pölten sowie des Hinweises "gefördert durch die Stadt St. Pölten" auf geeigneten Medien auf die Förderung durch die Stadt St. Pölten hinzuweisen.

- 5) Erhält der Subventionsempfänger neben der Förderung durch die Stadt St. Pölten weitere Zuwendungen durch andere öffentliche Förderstellen (z.B. Bund, Länder, Gemeinden, FFG - Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft) und erfolgt eine Überprüfung der gesamten öffentlichen Fördermittel durch diese, wird dieser Prüfbericht als Verwendungsnachweis anerkannt.
- 6) Bei Subventionen *bis zu 0,0003 % der Gesamtjahreseinnahmen der Stadt (zum Zeitpunkt der Beschlussfassung € 555)* ist der Verwendungsnachweis nur über Verlangen der Stadt vorzulegen.
- 7) Die Vorlage von Verwendungsnachweisen hat
 1. bei Jahresförderungen bis zum 31. 3. des der Förderungsgewährung folgenden Kalenderjahres
 2. bei Projekt- und Saisonförderungen bis spätestens 3 Monate nach Projekt-/Saisonende
 3. bei Institutionen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschafts-/Rechnungsjahr (z.B. Universitäten) bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des jeweiligen Wirtschafts/Rechnungsjahres zu erfolgen
 4. Eine Fristerstreckung durch die subventionsvergebende Stelle ist zulässig.
 5. Bei mehrjährigen Vorhaben ist bis jeweils 31. 3. eine Zwischenabrechnung vorzulegen.
- 8) Für die Überprüfung des Verwendungsnachweises gilt § 4 Abs. 3 sinngemäß.

§ 7 Widerruf der Förderung

Die Förderung ist durch das für die Gewährung der Förderung zuständige Organ zu widerrufen, wenn

- 1) im Förderungsansuchen wissentlich unrichtige Angaben gemacht wurden;
- 2) sie widmungswidrig verwendet wurde;
- 3) der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht binnen Monatsfrist erbracht wurde;
- 4) die bei Gewährung der Förderung erteilten Bedingungen, Auflagen und Befristungen nicht eingehalten wurden.

§ 8 Datenschutz

- 1) Im Zuge der Entscheidung über die Förderung verarbeitet die Stadt St. Pölten zur Erfüllung ihrer vertraglichen oder rechtlichen Pflichten personenbezogene Daten des/der jeweiligen Förderwerber/in im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Zuge der Abwicklung des gesamten Fördervorganges. Die vom/von der Förderwerber/in bekanntgegebenen Daten werden im Rahmen des konkreten Verfahrens und der gesetzlichen Zulässigkeit bzw. Verpflichtung an sonstige (Verfahrens) beteiligte weitergegeben und im Magistrat St. Pölten über einen Zeitraum von 3 Jahren nach Abschluss des Verfahrens gespeichert.
- 3) Im Zusammenhang mit der Verwendung von personenbezogenen Daten hat jede/r Förderwerber/in im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Recht, Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragung bei der Fördergeberin zu begehren. Darüber hinaus das Recht, Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben.

§ 9 Verpflichtungserklärung

- Der Förderwerber (die Förderwerberin) verpflichtet sich schriftlich, die für die Förderabwicklung relevanten §1 und 4 - 8 anzuerkennen und einzuhalten.

§ 10 Schlussbestimmung

- Diese Förderungsrichtlinie tritt mit 2. Okt. 2019 in Kraft.